



**Monitoring Report Nr. 15 Strafverfahren gegen Emrah E.**

*16. Verhandlungstag/ 28. Oktober 2013*

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), Ref. iur. Johanna Grzywotz, Stud. iur. Nicolai Bülte, Stud. iur. Tobias Römer

**I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse**

Zu diesem Verhandlungstag waren die Zeugen Z24 und Z25 geladen. Während der Zeuge Z24 von seinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch machte, konnte die Vernehmung des Zeugen Z25 nicht vollständig erfolgen und der Zeuge wurde erneut geladen. Zeitweise wurde unter Ausschluss der Öffentlichkeit verhandelt.

**II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen**

**1. Aussagen der Zeugen**

**a. Aussage des Zeugen Z24**

Der Zeuge Z24 erschien in Begleitung des vom Senat beigeordneten Zeugenbeistands RA Günal. Dem Zeugen Z24 stand ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 55 StPO zu, von dem er Gebrauch machte.

**b. Aussage des Zeugen Z25**

Der Zeuge Z25, ein Beamter des BKA, habe im Rahmen von Ermittlungen zu Al-Qaida und der IBU<sup>1</sup> Vernehmungen des Zeugen Z24 durchgeführt, über deren Inhalt und Durchführung er befragt wurde. Es stellte sich heraus, dass der Inhalt einiger Vernehmungsprotokolle nicht allen Prozessparteien vorlag und diese Formfehlern unterlagen. Eine vollständige Befragung des Zeugen Z25 erfolgte somit nicht.

**2. Aussageverweigerungsrecht des Zeugen Z24**

Die Frage des Vorliegens eines Aussageverweigerungsrechts des Zeugen Z24 führte zu rechtlichen Diskussionen. Laut Senat bestehe eine Wahrscheinlichkeit der Beteiligung an Tötungsdelikten infolge der Einbindung in terroristischen Strukturen im Rahmen eines Aufenthalts in Waziristan. Ein sich hieraus ergebendes Aussageverweigerungsrecht ergebe aus der Selbstbelastungsfreiheit nach § 55 StPO. Dies sei auch in anderen Verhandlungen so gesehen worden. Die Gegenansicht der Verteidigung, welche unter Hinweis auf die Wahrheitsfindung und die notwendigen Verteidigerrechte ein solches Recht nicht zuerkannt haben wollte, wurde vom Senat nicht geteilt. Es hätte zwar bereits Verurteilungen des Zeugen Z24 gegeben, allerdings nicht unter Einbeziehung von Tötungsdelikten.

**3. Ausschluss der Öffentlichkeit**

Die Verteidigung beantragte, infolge der Zuerkenntnis des Rechts aus § 55 StPO, die Vernehmung des Zeugen Z24 nach den §§ 172, 174 GVG unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorzunehmen. Diese wurde für 15 Minuten ausgeschlossen. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde befunden, dass der Zeuge auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit von seinem Recht auf Zeugnisverweigerung Gebrauch machen könne, woraufhin er entlassen wurde.

**4. Verwertbarkeit der Aussage des Zeugen Z25**

Aus Sicht der Verteidigung sei die Aussage des Zeugen Z25 hinsichtlich der früheren Vernehmungsangaben des Zeugen Z24 nicht zu verwerten, da diese aufgrund von Folter durch den pakistanischen Geheimdienstes ISI<sup>2</sup> erbracht worden seien. Nach einer kurzen Beratung befand der Senat jedoch, dass hierfür keine Bestätigung vorliege, sodass die Verwertbarkeit nicht ausgeschlossen sei.

<sup>1</sup> Islamische Bewegung Usbekistan.

<sup>2</sup> Inter-Services Intelligence.

### **III. Trial Management**

#### **1. Organisatorisches**

Der Zeuge Z25 wurde für den 04.11.2013 um 11:00 Uhr erneut geladen. Die Verteidigung bat, das Programm des folgenden Verhandlungstages zu besprechen, was laut Senat „aus bekannten Gründen“<sup>3</sup> nicht zu erörtern sei.

#### **2. Öffentlichkeit**

Neben den Monitors waren zwei Zuschauer anwesend.

#### **3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer**

<i>Datum</i>	<i>Tag</i>	<i>Beginn</i>	<i>Unterbrechungen</i>	<i>Ende</i>	<i>Verhandlungsdauer</i>
28.10.2013	16	10:13	10:28-10:53 nicht-öffentliche Verhandlung: 11:00-11:15	11:56	1h 18min
Insgesamt:	16				43h 3min

Insa Bloem, Sina Keller, Alexander Benz, Milad Ahmadi

---

<sup>3</sup> So der Vorsitzende.